

dens / die Bogthen verwürckt / jedoch soll er derer / ohne vorgehende Rechtliche Erkandtnuß / nicht entsetzet werden.

§. 9.

Was aber im Titl von Geistlichen Lehenschafften / bey dem letzten §. wegen absonderlicher Beding- und Verordnungen / gemeldet worden / ist auch von denen Geist- oder Weltlichen Bogthenen zu verstehen.

Der Dritte Titul /

Von der Dorff-Obriegkeit.

Solche Dörffer im Land von alters hero eigene Dorff-Obriegkeit gehabt / die sollen noch forthin darbey gelassen werden / was aber einer solchen Dorff-Obriegkeit eigentlich zuestehet / ist nachfolgendts zu vernemmen.

§. 1.

Erstlich / alles was zu Erhaltung des gemainen Weesens in einem Dorff nothwendig ist / als Policen / Infectionen- und andere Landsfürstliche Ordnungen / gebührt der Dorff-Obriegkeit darüber zu halten / und die destwegen nothwendige Anstalten fürzuehren.

§. 2.

Der Dorff-Obriegkeit ist auch ins gemain / das Schenckrecht / oder Leuthgeben im Dorff das halbe Jahr / als von St. Georgi / bis St. Michaelis Tag zueständig. Jedoch solle hierdurch denen Unterthanen an deme / so sie diß Orths durch langwierigen erfessenen Gebrauch / in der Leuthgebtschafft hergebracht / nichts benommen seyn.

§. 3.

Die Rumor- und Rauffhändl / welche sich auffer des Dachtropfen / und Haus- Hoffts / auff Gassen / und Strassen inn- und auffer des Dorffs zuetragen / und nicht Landgerichtsmässig seynd / hat die Dorff-Obriegkeit abzuhandlen / und zu bestraffen / auch im Fall die Sachen Landgerichtsmässig weren / und der Dorff-Herr nicht zugleich das Landgericht hätte / die Thätter Unserer außgangenen neuen Landgerichts-Ordnung gemäß / dahin zu liefern.

§. 4.

§. 4.

Ingleichen gebührt auch der Dorff-Obrigkeit die Paanthaltung / vnd Wandl / Kirchtag Behuet / einnehmen des Standgelts / Obsicht der Rauchfang / Bestellung des gemainen Dieners / Wachter / vnd Stundrieffen / wie auch Weeg / vnd Steeg / Rain / vnd Stain / Waid / vnd Gehülz / Einquartier- vnd Verpflegungs Werck (jedoch allein bey denen Durchzügen) vnd andere dergleichen zur Gemain / inn- vnd aussen des Dorffs gehörige Sachen / zu beobachten / vnd in guetem Weesen zu erhalten / vnd seynd anderer Obriigkeiten daselbst wohnende Unterthanen / vnd Inleuth in allen diesen Fällen / der Dorff-Obriigkeit zu gehorsamben / auch auff Verwaigerung ihre Obriigkeiten sie dahin anzuhalten / aussen deren Gemainschafftigen aber einige andere Robath der Dorff-Obriigkeit zu thun nicht schuldig.

§. 5.

Es gebühret auch in das Gemain der Dorff-Obriigkeit der Blum- suech / Waid- vnd Viechtrib / neben der Gemain / als welcher an ihrem Recht diß Orths nichts benommen wird.

§. 6.

Wir wollen aber in allen diesen Dorff-Obrikeitlichen Fällen / durch obige Unsere Satzungen / demjenigen / was etwo in ainem / vnd anderm Orth andersst verglichen worden / nichts benommen haben.

Der Vierte Titul /

Von der Grund-Obrikeit.

§. 1.



Inem Grund- Herrn seynd seine Unterthanen in Real- vnd Personal Sprüchen (aussen deren Fällen / so Landgerichtsmässig / oder der Dorff-Obrikeitlichen Jurisdiction anhängig) vnterworffen.

§. 2.

Dahero er über alle / wider solche Unterthanen fürkommende Civil- Klagen / als erste Instanz , nach Vernehmung beeder Theil Nothdurfften / ordentlich zu erkennen / vnd zu sprechen hat; jedoch die Appellation an Unsere R. De. Regierung vorbehalten.

§. 3.

Desgleichen seynd alle Straffen / Wandl / vnd Fälligkeiten / von Schmach / Schelten / Rauff- Rumor- vnd andern dergleichen Händln die